

Leitfaden zur Vorbereitung auf das staatskundliche Gespräch im Einbürgerungsverfahren für ausländische Bewerberinnen und Bewerber

1 Die Schweiz	2
1.1 Geschichtlicher Abriss	2
1.2 Der Staat	3
1.2.1 Das Staatsgebiet der Schweiz	3
1.2.2 Das Staatsvolk der Schweiz	4
1.2.3 Die Staatsgewalt der Schweiz	4
1.3 Die Hauptzwecke des Staates Schweiz	4
1.4 Die Schweiz – ein Rechtsstaat	6
1.5 Die Behörden in Bund, Kantonen und Gemeinden	7
1.6 Die Schweiz – ein föderalistischer Staat	9
1.7 Die Gemeinden	9
1.8 Die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden	9
2 Der Kanton Basel-Landschaft	11
3 Die Gemeinde	12
4 Aktuelle Situation in Bund, Kanton BL und Gemeinde	13
4.1 Bundesrat	13
4.2 Regierungsrat Basel-Landschaft	13
4.3 Die Vertreter des Kantons Basel-Landschaft im eidgenössischen Parlament	13
4.3.1 Nationalrat	13
4.3.2 Ständerat	14
4.4 Gemeinderat	14
4.5 Bürgerrat	14
4.6 Die politischen Parteien der Legislative	14

Wie lernen?

Ziel des Gesprächs mit dem Bürgerrat ist, dass dieser sich ein Bild darüber machen kann, inwiefern sich die Bewerbenden um das Schweizer Bürgerrecht mit der Sprache und mit den Verhältnissen in unserem Land zurechtfinden und sich auch mit dem politischen Alltag in der Schweiz, im Wohnkanton und in der Wohngemeinde befassen. Der Bürgerrat ist der Auffassung, dass es keinen Sinn macht, Schweizer Bürger und Schweizer Bürgerin zu werden, sich aber um das öffentliche Leben in diesem Staat nicht zu kümmern und die politischen Rechte nicht wahrzunehmen.

Bürgerin oder Bürger eines Landes, eines Kantons und einer Gemeinde zu sein bedeutet, dass jede Person auch zur aktiven Mitarbeit an der Gestaltung des Gemeinwesens aufgerufen ist.

Bei diesem Leitfaden geht es nicht darum, dass die Gesuchstellenden ihn auswendig lernen. Vielmehr ist es wichtig, dass er verstanden wird und die inskünftigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger den Staat und dessen Aufbau nachvollziehen können und um die historischen Hintergründe des Schweizerischen Staates in den Grundzügen Bescheid wissen. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass sie auch aktiv am politischen Leben teilnehmen können.

1 Die Schweiz

1.1 Geschichtlicher Abriss

- 1291 Gründung des ersten Bundes der Eidgenossen durch Vertreter der Talschaften von Uri, Schwyz und Unterwalden. In der Folge stossen laufend weitere Talschaften und Städte zu diesem Bund.
- 1501 Die Stadt Basel tritt dem Bund der Eidgenossen bei.
- 1648 Anlässlich des "Westfälischen Friedens", der den Dreissigjährigen Krieg beendet, setzt der Basler Bürgermeister Rudolf Wettstein die Loslösung der Schweiz vom Deutschen Reich durch. Grund dafür war auch die im "Defensionale von Wil" 1647 beschlossene "immerwährende bewaffnete Neutralität", die mit wenigen Unterbrüchen seither anhält.
- 1798 Untergang der alten Eidgenossenschaft im Gefolge der französischen Revolution. Beseitigung der Untertanenverhältnisse und der Herrschaften über andere Gebiete. Die Schweiz wird ein von Frankreich kontrollierter Zentralstaat mit 22 Departementen, die "Helvetische Republik". In dieser Zeit der Helvetik werden verschiedene individuelle Freiheitsrechte eingeführt.
- 1803 Mit der - von Napoleon Bonaparte diktierten - Mediationsakte wird die Schweiz wieder zu einem föderalistischen Staat mit 19 souveränen Kantonen umgeformt. Bern ist nicht mehr Hauptstadt.
- 1815 Nach dem Sturz von Napoleon Bonaparte wird der alte Staatenbund wieder hergestellt. Die neuen Kantone, die aus den früheren Untertanengebieten und Herrschaften sowie aus den sogenannten zugewandten Orten hervorgegangen sind (SG, GR, TG, TI, AG, VD), bleiben bestehen. Zudem werden drei Kantone aus Frankreich herausgelöst (VS, NE, GE).
- 1830 Trennungswirren zwischen der Stadt Basel und der Landschaft.
- 1832 46 Gemeinden gründen den Kanton Basel-Landschaft und trennen sich 1833 vom Kanton Basel-Stadt.
- 1847 Bürgerkrieg (Sonderbundskrieg) zwischen den konservativen Kräften bzw. Kantonen (welche den Staatenbund beibehalten wollen) und den liberalen bzw. radikalen Kräften und Kantonen (welche einen Zentralstaat wollen).
- 1848 Bundesverfassung der Schweiz. Kompromiss im Sinne eines Bundesstaates. Die einzelnen Kantone bewahren sich eine begrenzte Eigenständigkeit. Der Bundesrat, das Bundesgericht und das Parlament (National- und Ständerat) werden eingerichtet.
- 1874 Totalrevision der Bundesverfassung. Der Einheitsstaat erhält mehr Kompetenzen. Neu ist er namentlich für die Eisenbahnen, das Postwesen und die Landesverteidigung zuständig. Gleichzeitig wird das Volksreferendum eingeführt. Die Kantone verlieren ihre Souveränität.

1914-18 Erster Weltkrieg.

1939-45 Zweiter Weltkrieg. In beiden Weltkriegen verhält sich die Schweiz neutral.

1971 Einführung des Frauenstimmrechts auf eidgenössischer Ebene.

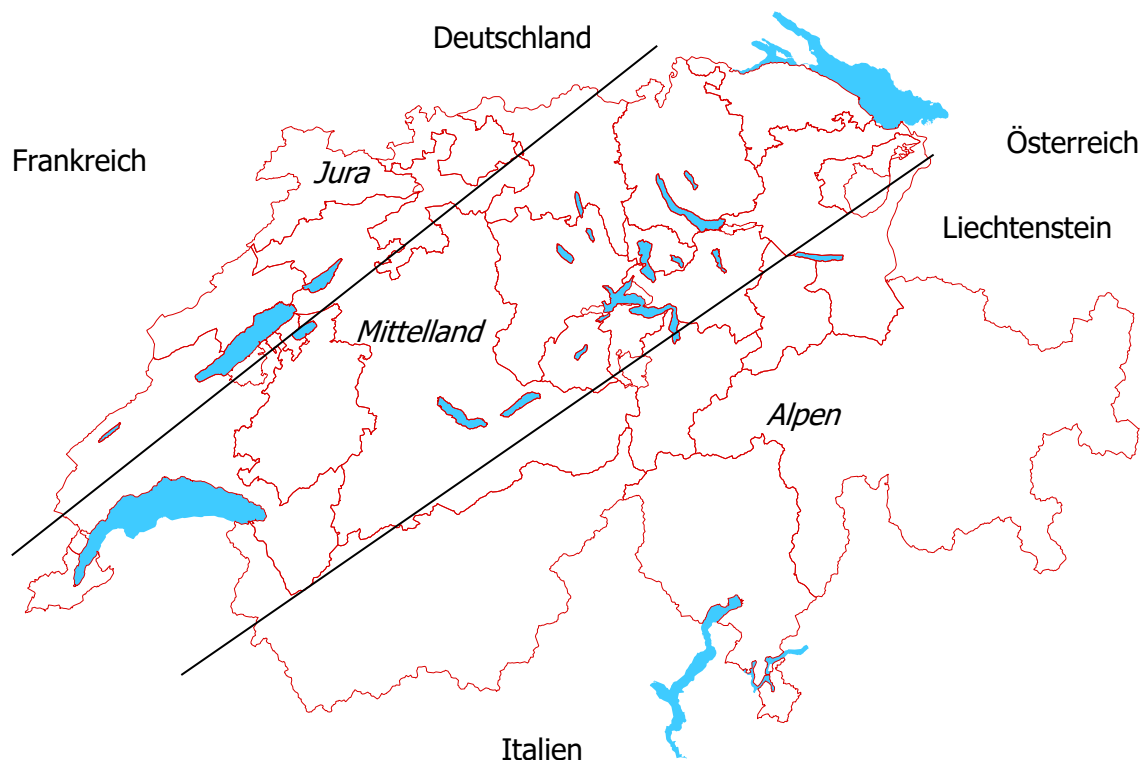
1999 Dritte Bundesverfassung. Nach etwas mehr als 100 Jahren und zahlreichen Teilländerungen drängt sich eine Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 auf. Die dritte Bundesverfassung von 1999 belässt allerdings die Staatsstruktur unverändert.

1.2 Der Staat

Zu einem Staat gehören drei Dinge: ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk und die Staatsgewalt. Letztere ist die politische Autorität und setzt sich zusammen aus der Regierung und der Verwaltung, dem gesetzgebenden Organ (das Parlament) und der Rechtsprechung (die Gerichte), also der Exekutive, der Legislative und der Judikative. Damit ein Staat funktionieren kann, benötigt er auch Regeln des Zusammenlebens, die in einer Rechtsordnung mit verschiedenen Bestimmungen auf unterschiedlichen Stufen (nach der Art des Erlasses: Staatsvertrag, Verfassung, Konkordat, Gesetz oder Verordnung und nach Art der Verwaltungseinheit: kommunale, kantonale und bundesweite Rechtsquellen) zusammengefasst sind.

1.2.1 Das Staatsgebiet der Schweiz

Das Staatsgebiet der Schweiz umfasst rund 41'000 km². Geographisch gesehen besteht die Schweiz aus dem Jura, dem durch den Genfersee und den Bodensee begrenzten Mittelland und dem Alpengebiet. Die Schweiz grenzt im Westen an Frankreich, im Norden an Deutschland, im Osten an Österreich und Liechtenstein sowie im Süden an Italien.



Der Name Schweiz ist eine Abkürzung und leitet sich vom Kantonsnamen "Schwyz" ab. Der richtige Name lautet "Schweizerische Eidgenossenschaft", lateinisch "Confoederatio Helvetica", daher auch das Autokennzeichen "CH".

1.2.2 Das Staatsvolk der Schweiz

Die Schweizer, die im Staatsgebiet der Eidgenossenschaft wohnen, bilden das Staatsvolk der Schweiz. Die Gesamtbevölkerung der Schweiz belief sich Ende 2015 auf 8,33 Mio Einwohner, davon rund 2.05 Mio. Ausländer (24.6%).

Von der Gesamtbevölkerung sprechen 63.7% deutsch, 20.4% französisch, 6.5% italienisch, 0.5% rätoromanisch und 9% eine andere Sprache (Stand Volkszählung 2000). Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch sind Landessprachen; Deutsch, Französisch und Italienisch sind Amtssprachen.

Nach Religionszugehörigkeit sind 84.8% der Schweizer Christen (41.2% katholisch, 42.7% reformiert). Die übrigen bekennen sich zum Islam, zum Judentum, zu anderen Religionen oder gehören keinem Glaubensbekenntnis an (Stand Volkszählung 2000).

1.2.3 Die Staatsgewalt der Schweiz

Die Staatsgewalt wird auf der Basis von Verfassung, Gesetzen und Verordnungen ausgeübt. Nur wer über diese rechtlich legitimierte, politische Autorität verfügt, ist befugt, auch ihren Willen durchzusetzen und dies notfalls mit Gewalt, also mit einer Armee oder der Polizei.

1.3 Die Hauptzwecke des Staates Schweiz

Der Staat Schweiz hat wie jede menschliche Gemeinschaft Ziele, die er mit und für seine Bürgerinnen und Bürger erreichen möchte. Es sind dies gemäss Artikel 2 der Bundesverfassung (BV):

- **Behauptung der Unabhängigkeit gegen Aussen**
 - Wille, sich zu verteidigen und zu schützen: Armee, Zivilschutz
 - Wille, mit den andern Staaten in Frieden zusammenzuleben: Neutralität, Staatsverträge, Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

- **Ruhe und Ordnung im Innern**

Die Freiheit des Einzelnen hört dort auf, wo die Rechte des Andern geschmälert oder verletzt werden. Daher braucht es Regeln des Zusammenlebens (Gesetze) und die Möglichkeit, diese auch durchzusetzen: Polizei, Justiz (Gerichte), im Extremfall die Armee.

- **Schutz der Freiheit und der Rechte**

Die BV garantiert im Rahmen der Rechtsordnung für alle Einwohner des Landes folgende Rechte und Freiheiten (Grundrechte):

 - Recht auf rechtsgleiche Behandlung (Artikel 8 BV)

- Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben (Artikel 9 BV)
- Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit (Artikel 10 BV)
- Recht auf Schutz der Kinder und Jugendlichen (Artikel 11 BV)
- Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV)
- Recht auf Schutz der Privatsphäre (Artikel 13 BV)
- Recht auf Ehe und Familie (Artikel 14 BV)
- Anspruch auf Grundschulunterricht (Artikel 19 BV)

- Glaubens- und Gewissensfreiheit (Artikel 15 BV)
- Meinungs- und Informationsfreiheit (Artikel 16 BV)
- Medienfreiheit (Artikel 17 BV)
- Sprachenfreiheit (Artikel 18 BV)
- Wissenschaftsfreiheit (Artikel 20 BV)
- Kunstfreiheit (Artikel 21 BV)
- Versammlungsfreiheit (Artikel 22 BV)
- Vereinigungsfreiheit (Artikel 23 BV)
- Niederlassungsfreiheit (Artikel 24 BV)
- Eigentumsgarantie (Artikel 26 BV)
- Wirtschaftsfreiheit (Artikel 27 BV)
- Koalitionsfreiheit (Artikel 28 BV)

Zusätzlich garantiert der Staat Schweiz allen Schweizerinnen und Schweizern (Einschränkungen siehe Artikel 136 BV) die sogenannten *politischen Rechte*, nämlich:

Das *Stimmrecht*: Bei Abstimmungen können die Bürgerinnen und Bürger die Vorlage annehmen, ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Der Mehrheitsbeschluss ist für die Behörden bindend.

Das *Wahlrecht*: Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, ihre Vertreterinnen und Vertreter frei zu wählen (aktives Wahlrecht). Sie haben aber auch das Recht, sich für ein politisches Amt zur Wahl zu stellen (passives Wahlrecht).

Das *Referendumsrecht*: 50'000 Bürgerinnen und Bürger oder acht Kantone können über ein vom Parlament beschlossenes Gesetz eine Volksbefragung verlangen (so genanntes fakultatives Referendum, vgl. Artikel 141 BV). Das Referendumsrecht besteht auf der Ebene des Bundes und der Kantone (im Kanton BL auf Verlangen von 1'500 Stimmberechtigten, vgl. § 31 der Kantonsverfassung = KV), manchenorts auch auf Gemeindeebene.

Das *Initiativrecht*: 100'000 Bürgerinnen und Bürger können eine Teil- oder Totalrevision der Verfassung verlangen (vgl. Artikel 138 und 139 BV). Die Verfassungsinitiative besteht auf der Ebene des Bundes und der Kantone. Einige Kantone sehen auch die Gesetzesinitiative vor (Im Kanton BL sind gemäss § 28 KV auf Begehren von 1'500 Stimmberechtigten sowohl Gesetzes- als auch Verfassungsinitiative möglich). Bürgerinnen und Bürger können mit diesem Instrument die Ausarbeitung eines Gesetzes initiieren. Ein auf kommunale Angelegenheiten beschränktes Initiativrecht ist schliesslich in einigen Gemeinden vorgesehen.

Das *Petitionsrecht*: "Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen (Artikel 33 BV)". Petitionen können im Unterschied zu den übrigen politischen Rechten (vgl. Artikel 136 BV) von allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Landes eingereicht werden, also auch von Ausländerinnen und Ausländern, sowie von Minderjährigen. Eine Petition ist für die Behörden nicht verpflichtend, sie müssen sie lediglich zur Kenntnis nehmen.

- **Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt**
 - Massnahmen für die Volksgesundheit
 - Vorsorge für Krankheit, Unfall, Alter
 - Vorsorge bei Arbeitslosigkeit
 - Sicherstellung einer guten Ausbildung
 - Wirtschafts-, Währungs- und Konjunkturpolitik

1.4 Die Schweiz – ein Rechtsstaat

Die Schweiz ist eine direkte Demokratie. Das bedeutet, dass die Macht direkt vom Volk und nicht von einem Einzelnen oder einer Partei (Diktatur) ausgeübt wird.

Die Schweiz ist ein Rechtsstaat weil:

- sich die Behörden an die Verfassung und die Gesetze halten müssen,
- sich die Bürger frei bewegen und offen und kritisch über Behörden äussern dürfen,
- die Bürger ihr Parlament und - teilweise - die Regierung und die Gerichtsbehörden frei wählen und über Verfassung und Gesetze abstimmen können (indirekte und direkte Demokratie),
- die Bürger mit einer Initiative die ausführenden Behörden zum Handeln zwingen können,
- die staatliche Gewalt dreigeteilt ist in:
 1. Legislative (Gesetzgebung)
 2. Exekutive (Ausführung)
 3. Judikative (Rechtsprechung),
- die voraufgeführten Grundrechte gewährleistet sind.

Der Rechtsstaat auferlegt aber auch *Pflichten*. Für Schweizerinnen und Schweizer und Ausländerinnen und Ausländer besteht die Pflicht:

- die Gesetze zu beachten,
- die Steuern zu bezahlen für erwerbstätige Personen ab 18 Jahren,

- 9 Jahre die Schule zu besuchen.
- Für Schweizer gilt zusätzlich die *Militär- bzw. die Ersatzdienstpflicht* (Artikel 59 BV).
- Als allgemeine Bürgerpflicht sind die Bürgerinnen und Bürger zur Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Leben verpflichtet, indem sie abstimmen und ihre Vertreterinnen und Vertreter wählen. Dabei handelt es sich um eine moralische Pflicht, da eine Stimmenthaltung kaum Konsequenzen hat. Nur der Kanton Schaffhausen kennt ein Stimm- und Wahlobligatorium. Eine Stimmenthaltung wird mit 3 Franken gebüsst.

1.5 Die Behörden in Bund, Kantonen und Gemeinden

Wie bereits gesehen, werden in der Schweiz drei Gewalten unterschieden, nämlich die gesetzgebende, die ausführende und die richterliche Gewalt:

- **Hauptaufgaben der gesetzgebenden Gewalt (Legislative)**
 - berät und beschliesst die Gesetze,
 - kontrolliert die Regierungstätigkeit,
 - gewährt die finanziellen Mittel an Regierung und Verwaltung,
 - kann die Regierung zum Handeln veranlassen,
 - wählt häufig die Mitglieder des Gerichts.
- **Hauptaufgaben der ausführenden Gewalt (Exekutive)**
 - führt die von der Legislative beschlossenen Gesetze und Beschlüsse aus,
 - unterbreitet ihre Vorhaben dem Parlament,
 - plant und denkt voraus,
 - führt und beaufsichtigt die Verwaltung.
- **Hauptaufgaben der richterlichen Gewalt (Judikative)**
 - entscheidet aufgrund der Gesetze über Recht und Unrecht,
 - spricht bei Verstößen gegen die Gesetze Strafen aus.

Übersicht der Behörden & Organe in Bund, Kanton und Gemeinde

	gesetzgebend – Legislative			ausführend – Exekutive			richtend – Judikative	
Bund	Nationalrat Ständerat zusammen: Vereinigte Bundesversammlung	200 46 246	Bern Bern Bern	Bundesrat	7	Bern	Bundesgericht	Lausanne Luzern
Kanton	Landrat	90	Liestal	Regierungsrat	5	Liestal	Kantonsgericht Strafgericht Bezirksgerichte	Liestal Liestal Arlesheim, Liestal, Waldenburg, Laufen, Sissach

Gemeinde	Gemeindeversammlung, teilweise auch: Einwohnerrat		Ge- meinde	Gemeinderat Spezialkommissionen: Schulrat ... Sozialhilfe- behörde ... Vormund- schaftsbehörde ...		Ge- meinde	Friedensrichter	Gemeinde
Bürger- gemeinde	Bürgergemein- de- oder Ein- wohnergemein- deversammlung		Ge- meinde	Bürger- oder Gemeinderat		Ge- meinde		

Der Nationalrat bildet gemeinsam mit dem Ständerat das Bundesparlament. Beide Kammern sind staatsrechtlich gesehen völlig gleichberechtigt - ein Beschluss ist nur gültig, wenn er von beiden Kammern in derselben Fassung verabschiedet wird. Die Zweiteilung des Bundesparlamentes hat seinen Ursprung im Sonderbundskrieg. Damals wie heute soll den kleinen Kantonen, die aufgrund ihrer geringen Bevölkerungszahl Anrecht auf teilweise nur einen Sitz (vgl. Artikel 149 Absatz 4 BV) im Nationalrat haben, ein grösseres Stimmengewicht zuerkannt werden, da jeder Kanton (Ausnahme: BS, BL, OW, NW, AI, AR) Anrecht auf zwei Sitze im Ständerat hat (vgl. Artikel 150 Absatz 2 BV).

Der National- und Ständerat (das Bundesparlament), der Land- und Regierungsrat auf kantonaler Stufe und der Einwohner- resp. Gemeinderat werden vom Volk gewählt. Die Bürger- oder Einwohnergemeindeversammlung ist keine Behörde, sondern stellt die Gesamtheit der Bürger dar, welche den Bürger- oder Gemeinderat wählen.

Nicht vom Volk gewählt werden:

Bundesrat	Wahl durch die Vereinigte Bundesversammlung
Bundesgericht	Wahl durch die Vereinigte Bundesversammlung
Kantonsgericht	Wahl durch den Landrat
Strafgericht	Wahl durch den Landrat

Die Wahl der Behörden

Für die Wahl der Behörden gibt es grundsätzlich 2 Verfahren:

- Majorzsystem: Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält (Beispiele: Regierungsrat, Bürgerrat).
- Proporzsystem: Zuerst werden aufgrund der Parteistimmen die Sitze auf die Parteien verteilt. Dann entscheidet innerhalb der Partei die persönliche Stimmenzahl, wer gewählt ist (Beispiele: Nationalrat, Landrat, Gemeinderat, Einwohnerrat).

Jemand der im Besitze des aktiven Wahlrechtes ist, kann die politischen Behörden wählen (vgl. Seite 5). Eine Person, welche zusätzlich im Besitze des passiven Wahlrechtes ist, kann sich für die Wahl in eine Behörde aufstellen lassen und wird bei Erfolg somit Mitglied der betreffenden Behörde.

1.6 Die Schweiz – ein föderalistischer Staat

Die Schweiz ist ein Bundesstaat, d.h. ein aus früher selbständigen Staaten zusammengesetzter Staat, mit Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den Behörden von Bund und Kantonen.

Gegensätze: Staatenbund (die ehemalige GUS, Europäische Union)
Zentralstaat (Frankreich, Spanien)

In der Schweiz existieren 26 Kantone. Die Schweiz ist jedoch nicht in diese 26 Kantone geteilt, sondern – im Gegenteil – die Gesamtheit der Kantone bilden den Staat Schweiz. Die Kantone sind souverän, soweit diese Souveränität nicht durch die Bundesverfassung eingeschränkt ist. Jeder Kanton hat eigene politische Institutionen: Ein eigenes Parlament, eine eigene Regierung und eigene Gerichte. Auch haben sie je eine eigene Kantonsverfassung und eine eigene Rechtsordnung. Auch verfügen die Kantone über ein eigenes Referendumsrecht, mit dem mindestens acht Kantone eine Volksabstimmung über ein Bundesgesetz verlangen können.

1.7 Die Gemeinden

Die Gemeinden sind Teil des Kantons und unterstehen der kantonalen Gesetzgebung. Sie verfügen über einen eigenen Wirkungskreis (Gemeindeautonomie). Es gibt Einwohner- und Bürgergemeinden:

- **Die Einwohnergemeinde**

Sie umfasst politisch alle in der Gemeindegrenze wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, im weiteren Sinne alle innerhalb der Gemeindegrenze wohnenden Personen.

- **Die Bürgergemeinde**

Sie umfasst in einer Einwohnergemeinde alle Personen, die das Bürgerrecht der Gemeinde besitzen.

1.8 Die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden

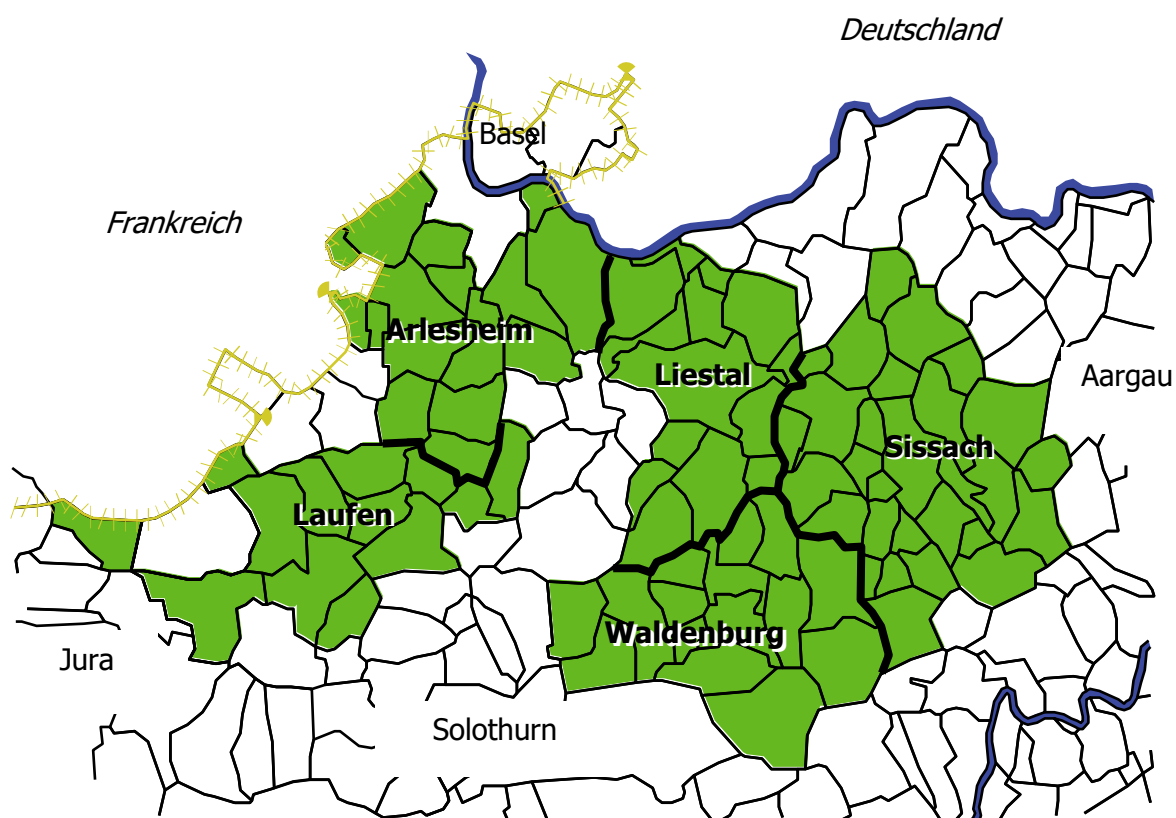
	Bund	Kantone	Gemeinden
Verteidigung	Organisation der Armee und Bevölkerungsschutz	Führung der kantonalen Zeughäuser	-
Aussenpolitik	Beziehung zum Ausland	Überregionale Beziehungen	z.B. Städtepartnerschaften
Wirtschaft	Förderung der schweizerischen Gesamtwirtschaft, Landwirtschaftspolitik	Wirtschaftsförderung auf kantonaler Ebene, Umsetzung der Landwirtschaftspolitik	Lokale Wirtschaftsförderung
Finanzpolitik	Fiskalpolitik, Mehrwertsteuer, Zölle, Geldpolitik, Bundesbudget	Kantonale Steuerhoheit, Kantonsbudget	Gemeindebudget, Festlegung des Gemeindesteuersatz

Verkehr und Kommunikation	Nationalstrassen, Eisenbahnen, Luftverkehr, Telekommunikation, Fernsehen, Postwesen	Raumordnung, Infrastruktur und Unterhalt (Kantonsstrassen)	Industrielle Betriebe (Stromverteilung, Abwasserreinigung und Abfallwesen), öffentliche Arbeiten (Gemeindestrassen)
Justiz und Polizei	Asylwesen, Organisation der Justiz auf Bundesebene	Öffentliche Sicherheit (kantonales Polizeiwesen), Organisation der Justiz auf kantonaler Ebene	Gemeindepolizei, Einbürgerungen, Friedensrichter
Inneres	Sozialversicherung (AHV, IV, Arbeitslosenversicherung,), Hochschulen (ETH und allenfalls weitere Hochschulen [vgl. Artikel 63a BV]), Berufsbildung, Kulturförderung	Bildungswesen (Sekundarschulen, Gymnasien und kantonale Hochschulen), öffentliche Gesundheit (Spitäler), Beziehungen zu den Religionsgemeinschaften (Landeskirchen), Kulturförderung	Schulwesen (Primarschulen), Sozialwesen, Kulturförderung, Sport



2 Der Kanton Basel-Landschaft

- 1501 Eintritt der Stadt Basel (mit ihrer Landschaft) in die Schweizerische Eidgenossenschaft
- 1833 Trennung des Kantons in Basel-Stadt und Basel-Landschaft
- Das Laufental wird nach der Selbständigkeit des Kantons Jura eine bernische Exklave und darf sein Selbstbestimmungsrecht ausüben. Es votiert 1980 in zwei Volksabstimmungen für den Kanton BL als möglichen Anschlusskanton. Nach zwei weiteren, knapp verlaufenen Abstimmungen tritt es per 1. Januar 1994 als fünfter Bezirk zum Kanton Basel-Landschaft bei.
- Der Kanton Basel-Landschaft umfasst 517.5 km², und zählt derzeit rund 284'960 Einwohner (Stand 31.12.2015).
- Der Kanton ist in die 5 Bezirke Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg eingeteilt und zählt 86 Gemeinden.
- Die Bezirke sind Verwaltungsbereiche des Kantons, d.h. Dienstleistungen des Kantons werden dezentral in den Bezirken erbracht.

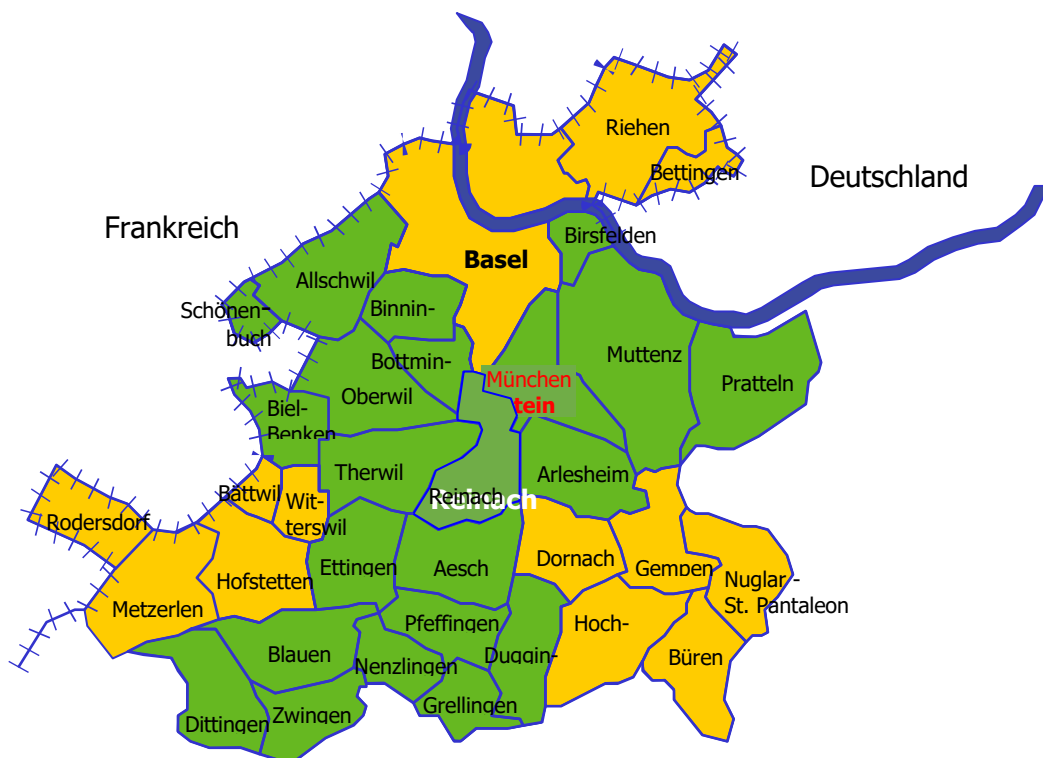


3 Die Gemeinde Münchenstein (Stand 2015)

Einwohnerzahl:	11'986
Fläche:	718 ha
Höhe über Meer:	297
Wappen:	Mönch

Geschichtliches:

Bis zur Gründung und Erbauung des Schlosses wird die Ortschaft als Sippensiedlung, die vermutlich wenige Häuser zählte, Geckingen genannt. So in einer Urkunde von 1196, in welcher auch die Kirche erwähnt wird (cum ecclesia). Gründer der Burg war Hugo Münch IV., welcher auf dem Felsen (Stein) nach 1270 den Stammsitz errichtete, der in der Folge auch dem Dorf den Namen gab. Das aus bürgerlichen Kreisen hervorgegangene Geschlecht, das in Basel lebte, stieg im Lauf des 12. Jahrhunderts zum Stadtadel auf. Die Münch standen in bischöflichen Diensten und hatten hohe Reichs- und Stadtämter inne. Als weltliche Beamte bekamen sie Besitzungen des Bistums zum Lehen und unterhielten auch enge Beziehungen zum Hause Habsburg. Auf St. Peter in Basel besaßen sie einen Hof, verlegten im 13. Jh. ihren Sitz aber auf das Land. Ursprünglich gehörte das Lehen den elsässischen Grafen von Pfirt. Von den zahlreichen Zweigen dieses adeligen Geschlechts waren die Münchensteiner die bedeutendsten. 1371 kam Konrad Münch durch Heirat mit Katharina von Löwenberg auch in den Besitz der Herrschaft von Muttenz samt den Burgen auf dem Wartenberg. Das Aufkommen der bürgerlichen Stadtverwaltung und der nachlassende Einfluss des Bischofs hatten in der ersten Hälfte des 15- Jahrhunderts den Niedergang des Geschlechts zur Folge. 1470 mussten die Münch erstmals Dorf und Burg an die Stadt verpfänden. Als 1515 der Verkauf an Basel Tatsache wurde, kehrte der städtische Vogt als Verwalter des Amtes Münchenstein in das Schloss ein. Diese Verwaltung endete nach der Französischen Revolution: Der Vogt musste die Burg 1798 verlassen, und die Gemeinde übernahm die behördliche Aufsicht über den Münchensteiner Bezirk und damit über Dorf und Schloss.



4 Aktuelle Situation in Bund, Kanton BL und Gemeinde (Stand 2016)

4.1 Bundesrat

Name	Departement	Partei
Berset, Alain	Dep. des Innern (EDI)	SP
Burkhalter, Didier	Dep. für auswärtige Angelegenheiten (EDA)	FDP
Leuthard, Doris	Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie + Kommunikation (UVEK)	CVP
Maurer, Ueli	Finanzdepartement (EFD)	SVP
Parmelin, Guy	Dep. für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)	SVP
Schneider-Ammann, Johann	Bundespräsident Dep. für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)	FDP
Sommaruga, Simonetta	Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)	SP

4.2 Regierungsrat Basel-Landschaft

Name	Direktion	Partei
Lauber Anton	Finanz- und Kirchendirektion	CVP
Reber Isaac	Sicherheitsdirektion	Grüne
Gschwind Monica	Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion	FDP
Pegoraro, Sabine	Bau- und Umweltschutzdirektion	FDP
Weber Thomas	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion	SVP

4.3 Die Vertreter des Kantons Basel-Landschaft im eidgenössischen Parlament

4.3.1 Nationalrat

Name	Wohnort	Partei
De Courten Thomas,	Rünenberg	SVP
Graf Maya	Sissach	Grüne
Leutenegger Oberholzer Susanne	Muttenz	SP
Nussbaumer Eric	Frenkendorf	SP
Sollberger Sandra	Bubendorf	SVP
Schneider-Schneiter Elisabeth	Biel Benken	CVP
Schneeberger Daniela	Thürnen	FDP

4.3.2 Ständerat

<u>Name</u>	<u>Wohnort</u>	<u>Partei</u>
Janiak, Claude	Binningen	SP

4.4 Gemeinderat

<u>Name</u>	<u>Geschäftsbereiche</u>	<u>Partei</u>
Altermatt Daniel	Tiefbau	GLP
Frei-Erismann Heidi	Soziales, Gesundheit, Kultur und Freizeit	FDP
Lauper Lukas	Raum und Umwelt	SP
Lüthi Giorgio	Präsidium	CVP
Locher Jeanne	Bildung / Kind, Jugend und Familie	SP
Meier David	Finanzen, Steuern und Volkswirtschaft	FDP
Nusch Renè	Hochbau und Immobilien	SVP

4.5 Bürgerrat

<u>Name</u>	<u>Geschäftsbereiche</u>
Banga Christian	Vizepräsident, Wald
Bätscher Silvia	Einbürgerungen
Brunner Thomas	Bauliches, Unterhalt
Ecker Alain	Präsident, Land
Würsch Doris	Finanzen
Plattner Cornelia	Schreiberin
Rentsch Doris	Kassiererin, Vermietungen

4.6 Die Politischen Parteien der Legislative

<u>Name</u>	<u>Nationalrat</u>	<u>Ständerat</u>	<u>Landrat</u>	<u>Einw.Rat</u>
CVP Christlich-demokratische Volkspartei	27	13	8	
EVP Evangelische Volkspartei	2	-	4	
FDP Freisinnig - Demokratische Partei	32	13	17	
Grüne Grüne Partei der Schweiz	11	1	6	
GLP Grünliberale Partei	7	3	3	
SVP Schweizerische Volkspartei	65	5	28	
BDP Fraktion der Bürgerlich-Demokratischen Partei	7	1	1	
SP Sozialdemokratische Partei	43	12	21	
Übrige	6	1	2	
	200	46	90	40

Stand Januar 2016